

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4731, 14/5276 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungs- förderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Verbesserungen, die der Entwurf für ein Ausbildungsförderungsreformgesetz für die soziale Lage von Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende vorsieht. Er stellt aber zugleich fest, dass die dringende Notwendigkeit zu einer strukturellen Reform der Ausbildungsförderung auch nach der Verabschiedung des Gesetzentwurfs bestehen bleibt. Das Ausbildungsförderungsreformgesetz stellt keine Strukturreform der Ausbildungsförderung, sondern lediglich eine weitere Reparaturnovelle des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dar. Der Deutsche Bundestag fordert eine grundlegende Strukturreform der Ausbildungsförderung, mit der mehr Chancengleichheit im Bildungssystem hergestellt, Begabungspotenziale mobilisiert, Verteilungsgerechtigkeit beim Familienlastenausgleich gestärkt und die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Studierenden und Schülerinnen und Schüler gefördert werden sollen.
2. Der Deutsche Bundestag verknüpft daher die Zustimmung zum Entwurf für ein Ausbildungsförderungsreformgesetz mit der Aufforderung an die Bundesregierung, spätestens bis zum Sommer 2001 einen Gesetzentwurf für eine Strukturreform der Ausbildungsförderung vorzulegen. Mit dieser Strukturreform sollen alle staatlichen Transferleistungen (Kindergeld, Steuerfreibeträge) zu einem einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 500 DM zusammengefasst werden, der direkt an die Auszubildenden ausgezahlt wird. Dieser Sockelbetrag ist bis zur Höhe des tatsächlichen Durchschnittsbedarfs durch eine eltern- und partnerunabhängige Ausbildungsförderung aufzustocken. Für Auszubildende, deren Eltern über ein maximal durchschnittliches Einkommen verfügen, soll diese Aufstockung als staatlicher Zuschuss ohne Rückzahlungspflicht gewährt werden, im Übrigen kann die Aufstockung ganz oder teilweise als unverzinsliches Darlehen gewährt werden.
3. Die vom Entwurf für ein Ausbildungsförderungsreformgesetz vorgesehenen Verbesserungen bleiben weit hinter den bildungspolitischen Erfordernissen zurück. Die Bundesrepublik Deutschland braucht im 21. Jahrhundert nicht weniger, sondern mehr hochqualifizierte Menschen. Dies zeigt auch der jüngste Bildungsbericht der OECD: Während weltweit bereits 40 Prozent eines Altersjahrgangs eine Ausbildung im tertiären Bildungssystem absol-

vieren, sind es in Deutschland erst 28 Prozent. Ein entscheidender Faktor für die im internationalen Vergleich unterdurchschnittliche Bildungsbeteiligung ist die katastrophale Verfassung der Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland: Nur noch jede achte Studentin bzw. jeder achte Student bezieht Leistungen nach dem BAföG. Nur acht Prozent der Kinder aus unteren Einkommensschichten nehmen ein Studium auf, während es in den oberen Einkommensschichten über 70 Prozent sind. Der durchschnittliche monatliche Förderungsbetrag jener Studierender, die Leistungen beziehen, liegt bei nur 640 DM. Eine Erhöhung der Zahl der BAföG-geförderten Studierenden und Schülerinnen und Schüler um rund 80 000 und eine Steigerung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge für Studierende um rund 90 DM, wie es die Bundesregierung ankündigt, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber keine Lösung der tiefgreifenden Misere der Ausbildungsförderung. Diese bedarf vielmehr einer breit angelegten elternunabhängigen Förderung, die zugleich den Studierenden eine ihrem Alter entsprechende Eigenverantwortung überträgt.

4. Der Entwurf für ein Ausbildungsförderungsreformgesetz bleibt weit hinter dem finanziellen Leistungsvermögen des Bundes zurück. Jahr für Jahr fließt eine beträchtliche Summe an Darlehensrückzahlungen ehemaliger Studentinnen und Studenten an den Fiskus, die nicht zusätzlich für die Ausbildungsförderung eingesetzt wird: Im Bundeshaushalt 2001 sind 665 Mio. DM Zins- und Tilgungszahlungen eingestellt. Dem stehen 1 540 Mio. DM BAföG-Ausgaben für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler gegenüber. Die Netto-Ausgaben des Bundes liegen also weit unter einer Mrd. DM. Anfang der neunziger Jahre lagen sie jedoch noch weit über zwei Mrd. DM. Die Ausgaben des Bundes für die Ausbildungsförderung bedürfen einer deutlichen Verstärkung. Wenn die Bundesregierung Bildung als Zukunftsinvestition verstehen will, muss sie auch zur Machbarkeit und Finanzierbarkeit einer strukturellen Erneuerung der Ausbildungsförderung stehen.
5. Auch nach Maßgabe des erklärten Verzichts der Bundesregierung auf eine Strukturreform der Ausbildungsförderung und ihrer Bereitschaft, eine systemimmanente Verbesserung des BAföG vorzunehmen, stellt der Entwurf für ein Ausbildungsförderungsreformgesetz lediglich einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, dem weitere folgen müssen. Der Deutsche Bundestag sieht insbesondere bei folgenden Punkten auch nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs weiteren Handlungsbedarf:
 - Die Anhebung des Förderungshöchstsatzes auf 1 105 DM monatlich für Studierende bleibt hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück, für den die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks bereits für das Jahr 1997 einen Betrag von rund 1 280 DM berechnet hat.
 - Die mit der 18. BAföG-Novelle in die Ausbildungsförderung gekommene Förderart des verzinslichen Bankdarlehens ist – für Empfängerinnen und Empfänger der Studienabschlussförderung – weiterhin systemwidrig im BAföG enthalten.
 - Die geltende Altersgrenze von 30 Jahren ist vor dem Hintergrund der Heterogenität der Lebensverhältnisse von Studentinnen und Studenten nicht mehr zeitgemäß und benachteiligt strukturell Frauen.
 - Der Ausschluss der Förderung von Aufbau- und Vertiefungsstudiengängen hält den vielfach beschworenen Erfordernissen eines lebenslangen Lernens nicht stand.
 - Die Verbesserung der Förderung von Studierenden mit Kindern wird dem Umstand nicht gerecht, dass auch Kinder im Alter von über 10 Jahren betreut werden müssen und daher eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer begründen müssten.

- Der Kreis der BAföG-berechtigten Ausländerinnen und Ausländer wird nach wie vor zu restriktiv begrenzt. Auch in Deutschland aufgewachsene und lebende Auszubildende ohne deutsche Staatsangehörigkeit werden häufig nur gefördert, wenn sie oder ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung fünf bzw. drei Jahre erwerbstätig gewesen sind.
 - Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten werden in der Studienfinanzierung systematisch benachteiligt. Sie haben ihre Ansprüche gegenüber verschiedenen Trägern geltend zu machen und müssen über den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung hinaus weitere Hürden überwinden, ehe sie gefördert werden. Ihre Eltern werden stärker belastet als die Eltern nichtbehinderter Studierender. Dies ist nicht mit dem Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes (Artikel 3 Abs. 3 Satz 2) vereinbar.
 - Schülerinnen und Schüler an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, gehen in der Regel weiterhin völlig leer aus: Sie werden nur gefördert, wenn sie nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärtig untergebracht sind. Dabei fallen gerade beim Übergang in die Sekundarstufe II die wichtigsten Vorentscheidungen für die berufliche Entwicklung. Besonders zu kritisieren ist, dass jene junge Menschen, die darauf angewiesen sind, berufliche Ausbildungsgänge außerhalb des dualen Systems oder außerbetriebliche Ausbildungen privater Anbieter wahrzunehmen, durch die Maschen des Ausbildungsförderungsgesetzes fallen. Davon sind überproportional Frauen sowie Schülerinnen und Schüler in den neuen Ländern betroffen.
6. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung zur aktiven Unterstützung der von der 61. Ordentlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Studentenwerks beschlossenen Beratungsoffensive zu allen Fragen der Studienfinanzierung auf. Nur rund drei Fünftel aller BAföG-Berechtigten stellt einen Antrag auf Förderung, während zwei Fünftel von ihnen auf eine Förderung verzichtet. Um die Studienentscheidung von jungen Menschen aus einkommensschwächeren Familien zu fördern, bedarf es einer intensiveren Information und Beratung von Studieninteressentinnen und -interessenten, Schülerinnen und Schülern und Eltern über die Möglichkeiten einer Studienfinanzierung. Dies gilt in besonderer Weise für die neuen Länder, wo die Bereitschaft junger Menschen zur Aufnahme eines Studiums 10 Prozent niedriger als in den alten Ländern liegt.
7. Die ersten Schritte zur Verbesserung der Ausbildungsförderung dürfen für Studierende nicht durch die Erhebung von Gebühren konterkariert werden. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vorzulegen, der die Erhebung von Studiengebühren ohne Wenn und Aber bundesweit ausschließt. Studiengebühren sind sozial ungerecht, da sie zu einer Einengung des Hochschulzugangs und der Bildungschancen unmittelbar in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit studierwilliger Menschen bzw. deren Eltern führen. Die Bemühungen der Länder, den Ausschluss von Studiengebühren in einem Staatsvertrag sicherzustellen, müssen als gescheitert betrachtet werden. Jetzt muss der Bund endlich handeln.

Berlin, den 8. Februar 2001

Maritta Böttcher
Dr. Heinrich Fink
Roland Claus und Fraktion

